



**Bayerisches Landesamt für
Datenschutzaufsicht**
Promenade 18 | 91522 Ansbach
Telefon: 0981 180093 0
Fax: 0981 180093 800
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
Web: www.lda.bayern.de

Ihr Ansprechpartner

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
/ 25.04.2019

Unser Aktenzeichen
LDA-1085.3-3888/19-S

Ansbach, 26.04.2019

Ihr Antrag auf Auskunft gemäß Art. 39 BayDSG u.a.

Sehr geehrte(r)

aus Anlass Ihres Antrags vom 25.04.2019 betreffend Zusendung „sämtlicher Aufzeichnungen“ zu dem vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht unter dem Aktenzeichen LDA-1085.3-2196/19-H geführten Vorgang ergeht folgender

Bescheid:

- 1.) Ihr Antrag vom 25.04.2019 auf Zusendung „sämtlicher Aufzeichnungen“ zu dem unter dem Aktenzeichen LDA_1085.3-2196/19-H wird abgelehnt.
- 2.) Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Mit E-Mail vom 25.05.2019 haben Sie die Zusendung folgender Unterlagen beantragt:

- „Sämtliche Aufzeichnungen, die das Aktenzeichen LDA-1085.3-2196/19-H betreffen, wie*
- Akten, Unterlagen und Notizen zur Prüfung der Datenschutzbeschwerde
 - Korrespondenz mit McFit, GSC Group und anderen Verantwortlichen
 - interne Mitteilungen, Protokolle und Korrespondenzen“

Sie haben angegeben, dass dieser Antrag als „Antrag auf Aktenauskunft nach § 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), § 3 Abs. 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind“ behandelt werden solle bzw., für den Fall, dass die genannten Gesetze nicht einschlägig sein sollten, hilfsweise als Bürgeranfrage behandelt werden solle.

- I. Der Antrag war in der Sache abzulehnen, da ein Anspruch Ihrerseits auf Zusendung der genannten Unterlagen oder auf Auskunft aus den genannten Unterlagen nicht besteht. Dies begründet sich wie folgt:

1.) Kein Anspruch aus Art. 39 BayDSG

Aus Art. 39 BayDSG ergibt sich für den vorliegenden Fall kein Anspruch auf Auskunft oder auf Akteneinsicht oder auf Zusendung der geforderten Unterlagen. Sie begehren Auskunft bzw. Akteneinsicht bzw. Unterlagenzusendung zu der Akte des vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) unter dem genannten Aktenzeichen geführten datenschutzaufsichtlichen Verfahren, im Rahmen dessen Sie als Beschwerdeführer im Sinne von Art. 77 DSGVO beim BayLDA als Datenschutzaufsichtsbehörde im Sinne von Art. 51 DSGVO i.V.m. § 40 BDSG i.V.m. Art. 18 BayDSG eine Beschwerde über das Unternehmen McFit Global Group GmbH (inzwischen umfirmiert zu RSG Group GmbH; Schlüsselfeld, eingetragen unter HRB 3145 im Handelsregister beim Amtsgericht Bamberg). Für das vom BayLDA aus Anlass Ihrer Beschwerde geführten Verfahren regelt Art. 20 Abs. 2 BayDSG als Spezialvorschrift folgendes: „Auskunfts- oder Einsichtsrechte hinsichtlich Akten und Dateien der Aufsichtsbehörden bestehen nicht“. Art. 20 Abs. 2 BayDSG trifft somit als Spezialvorschrift speziell für Verfahrensakten der Datenschutzaufsichtsbehörde eine Regelung im Hinblick auf jegliche Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte. Diese Bestimmung umfasst jegliche Auskunfts- und Einsichtsrechte. Diese Regelung erstreckt sich sowohl auf die durch die DSGVO begründeten Betroffenenrechte als auch auf sonstige individuelle Informationszugangsrechte des nationalen Rechts (Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, Datenschutz in Bayern, Loseblatt, 29. AL (Juni 2018), Art. 20 BayDSG, Rn. 20). Mithin erstreckt sich der in Art. 20 Abs. 2 BayDSG geregelte Ausschluss von Akteneinsichts- und Auskunftsrechten auch auf das in Art. 39 BayDSG geregelte allgemeine Auskunftsrecht. Damit wird im vorliegenden Fall das allgemeine Auskunftsrecht gemäß Art. 39 Abs. 1 BayDSG durch Art. 20 Abs. 2 BayDSG verdrängt. Dass das allgemeine Auskunftsrecht nach Art. 39 Abs. 1 BayDSG nur subsidiär gilt, ergibt sich auch ausdrücklich aus Art. 39 Abs. 2 BayDSG, wonach der Auskunftsanspruch aus Art. 39 Abs. 1 BayDSG keine Anwendung findet auf Auskunftsbegehren, die Gegenstand einer Regelung in anderen Rechtsvorschriften sind. Um einen solchen Fall handelt es sich hier, da Auskunfts- und Akteneinsichtsbegehren hinsichtlich der Verfahrensakten der Datenschutzaufsichtsbehörde Gegenstand der besonderen Regelung in Art. 20 Abs. 2 BayDSG sind. Mithin bleibt es bei der Regelung in Art. 20 Abs. 2 BayDSG, aus der sich für das von Ihnen im vorliegenden Fall gestellte Auskunftsbegehren ergibt, dass vorliegend das Allgemeine Auskunftsrecht gemäß Art. 39 Abs. 1 BayDSG keine Anwendung findet.

2.) Kein Anspruch aus anderen Rechtsvorschriften

Ein Anspruch auf Akteneinsicht, Auskunft oder Aktenzusendung ergibt sich auch nicht aus anderen Vorschriften des geltenden Rechts. Im Einzelnen:

Aus Art. 3 BayUIG ergibt sich vorliegend kein Anspruch, da das Auskunftsbegehren vorliegend nicht auf „Umweltinformationen“ i.S.v. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 BayUIG gerichtet ist. Es ist evident, dass die in der Verfahrensakte des BayLDA mit dem Az. LDA-1085.3-2196/19-H enthaltenen Informationen unter keine der in Art. 2 Abs. 2 BayUIG aufgezählten Fallgruppen fallen. Die Verfahrensakte betrifft die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten als Kunde von Fitnessstudios, die durch die McFit Global Group GmbH betrieben werden. Bei diesen Kundendaten handelt es sich weder um Informationen über „den Zustand von Umweltbestandteilen“ i.S.v. Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayUIG noch um Informationen, die unter eine der anderen Nummern in Art. 2 Abs. 2 BayUIG fallen.

Auch ein Anspruch aus § 2 Abs. 1 VIG besteht im vorliegenden Fall nicht, da der Anwendungsbereich dieses Gesetzes gemäß § 1 VIG nicht eröffnet ist. Die in der Verfahrensakte enthaltenen Informationen betreffen weder Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (§ 1 Nr. 1 VIG) noch Verbraucherprodukte i.S.v. § 2 Nr. 26 ProdSG (§ 1 Nr. 2 VIG).

Es sind auch keine sonstigen Rechtsvorschriften erkennbar, aus denen sich ein Anspruch Ihrerseits auf Akteneinsicht, Zusendung von Unterlagen oder Auskunft aus der genannten Verfahrensakte ergäbe. Insbesondere besteht kein Akteneinsichtsrecht nach Art. 29 BayVwVfG. Dies deshalb, weil diese Vorschrift, die dem allgemeinen Verwaltungsrecht des Freistaates Bayern zuzuordnen ist und als solche nur subsidiär zur Anwendung kommt, soweit keine spezielleren Vorschriften einschlägig sind. Letzteres ist aber vorliegend der Fall, denn kommt Art. 20 Abs. 2 BayDSG zur Anwendung, da das Begehren auf Akten der Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet ist und somit der in Art. 20 Abs. 2 BayDSG Anwendung findet (dazu siehe die obigen Ausführungen unter Nr. 1). Art. 29 BayVwVfG wird daher vorliegend von Art. 20 Abs. 2 BayDSG verdrängt und findet daher keine Anwendung.

II. Zur Kostenentscheidung

Von der Festsetzung von Kosten wurde gemäß Art 16 Abs. 2 S. 1 BayKG aus Billigkeitsgründen abgesehen. Es handelt sich um vorliegend um eine Angelegenheit, bei der der Antragsteller seine Rechte aus Art. 8 EU-Grundrechtecharta geltend gemacht und hierbei Unterstützung bei der Datenschutzaufsichtsbehörde begehrt hat. Das Verfahren, aus dessen Akte der Antragsteller Akteneinsicht begehrt hat, diente mithin der Sache nach vorrangig der Durchsetzung der grundrechtlich geschützten Interessen des Antragstellers, und nur in zweiter, nachrangiger Linie den Interessen der Allgemeinheit. Es erscheint mit Blick hierauf vertretbar, vorliegend ausnahmsweise von einer Kostenfestsetzung noch abzusehen, insbesondere da auch unterstellt werden kann, dass der Betroffene im guten Glauben – wenn auch im Ergebnis irrtümlich – der Auffassung war, dass ihm ein Akteneinsichtsrecht zustünde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez.


Regierungsdirektor

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des vorliegenden Kontakts ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, können Sie unserer Homepage unter www.lada.bayern.de/Informationen entnehmen oder auf jedem anderen Wege unter den o.g. Kontaktdaten bei uns erfragen.